

GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch



13. Mai 2024

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft,
Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Vernehmlassungsantwort Hundegesetz GRÜNE Kanton Solothurn

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Wyss, liebe Brigit
Sehr geehrte Frau Ritter

Die GRÜNEN Kanton Solothurn bedanken sich für die Möglichkeit der Mitwirkung am neuen Hundegesetz. Änderungen sind notwendig, da sich die Rechtslage und die Verantwortlichkeiten geändert haben. Wir unterstützen, dass deshalb gleich mehrere Punkte im neuen Gesetz umgesetzt werden sollen.

Hiermit bringen die GRÜNEN Kanton Solothurn ihre Meinung zum neuen Hundegesetz zum Ausdruck.

Um «Härtefälle» bei der Problematik Listenhunde künftig vermeiden zu können, sieht die Vorlage folgende drei Änderungen vor, welche die GRÜNEN Kanton Solothurn allesamt begrüssen:

- Anerkennung von Abstammungsausweisen weiterer Dachverbände ausser der Fédération Cynologique Internationale (FCI);
- Möglichkeit der Wesensprüfung von verhaltensunauffälligen Listenhunden durch eine anerkannte Fachperson;
- Grundsätzliche Anerkennung von ausserkantonalen Haltebewilligungen.

Die GRÜNEN SO geben aber zu bedenken, dass es immer noch wichtig ist, den Umgang mit Hunden in der Gesellschaft zu lernen und zu thematisieren.

Zudem stellen die GRÜNEN Kanton Solothurn in Frage, dass Hundehalter:innen einen Strafregister – und Betreibungsregisterauszug vorweisen müssen. Hier gilt es in § 4, Absatz 3 den «einwandfreien Leumund» zu klären.

Dass nun die Halter:innen von Behindertenhunden gleich behandelt werden wie diejenigen von Blindenführhunden, begrüssen wir auch sehr: Beide sollen von der Abgabepflicht befreit werden, da die Blindenführhunde und die Behindertenhunde – und somit ihre Halterinnen und Halter - einen wichtigen Beitrag für die Inklusion leisten. Diese Hunde sind für die Personen, die sie benötigen, immanent wichtig, um ein selbständiges Leben führen zu können.

§ 12, Absatz 1: Neu sollen auch anerkannte Herdenschutzhunde gemäss eidgenössischer Jagdverordnung JSV von der Steuer befreit werden. Wir schlagen hier einen neuen Buchstaben vor: *e) Herdenschutzhunde gemäss Art. 10quater Absatz 4 JSV*

Weil diese Herdenschutzhunde von der öffentlichen Hand geförderten Zucht- und Ausbildungsbetrieben stammen, mit einer vom Bund durchgeführten Prüfung geprüft werden und in der Tierdatenbank explizit erfasst werden, ist es eine klar be- und abgegrenzte Zahl an Hunden, die befreit würden.

Der Kanton sollte eine Entschädigung an die Gemeinden für die Erhebungsaufwände der Hundesteuer leisten: Die Gemeinden bezahlen dem Kanton auch eine Entschädigung für die Steuerveranlagung und - wenn sie die Steuern durch den Kanton einziehen lassen - für die Inkasso-Aufwände.

Mit freundlichen Grüssen, für die GRÜNEN Kanton Solothurn

Laura Gantenbein

Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Gantenbein', written in a cursive style.